

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Musikinstrumente-Versicherung (ABMV 2016)

Bitte beachten Sie, dass nur die Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des Besonderen Teils der ABMV zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben.

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die im Rahmen dieser ABMV zitiert oder angeführt werden, sowie ausgewählte Bestimmungen anderer wichtiger Gesetze finden Sie in der Beilage in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit im Folgenden auf einzelne Artikel (Art.) und Punkte (Pkt.) ohne nähere Benennung eines Bedingungswerkes verwiesen wird, handelt es sich um Verweise auf Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zur Musikinstrumente-Versicherung.

Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zurich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, ausgenommen die Art. 3, 4, 5, 11, 12 und 14 ABS, welche durch spezielle Regelungen im Rahmen des Besonderen Teils ersetzt werden bzw. ersatzlos entfallen.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	-	Versicherte Sache(n); Versicherungsfall
Artikel	2	-	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel	3	-	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel	4	-	Risikoausschlüsse
Artikel	5	-	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Artikel	6	-	Versicherungswert
Artikel	7	-	Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten
Artikel	8	-	Ersatzleistung
Artikel	11	-	Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel	12	-	Geltendes Recht

Artikel 1

Versicherte Sache(n); Versicherungsfall

- (1) Die Versicherung umfasst die im Versicherungsvertrag angeführten und näher bezeichneten Musikinstrumente einschließlich ihrer Teile sowie das vom Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Vertragserklärung angegebene und im Versicherungsvertrag angeführte Zubehör (z.B.: Koffer oder Behältnisse für die Aufbewahrung oder den Transport versicherter Gegenstände). Dies vorausgesetzt umfasst der Versicherungsschutz ausschließlich solche Musikinstrumente/Teile/Zubehör, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten bzw. Lebensgefährten, der Kinder oder anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, befinden, sowie solche Musikinstrumente/Teile/Zubehör, die von den vorgenannten Personen aufgrund eines mit dem Hersteller oder gewerbsmäßigen Händler des Instruments geschlossenen schriftlichen Miet- oder Leihvertrages benutzt werden. Soweit dieser Regelung zufolge Gegenstände anderer Personen als des Versicherungsnehmers selbst versichert sind, handelt es sich um „Versicherung für fremde Rechnung“ gemäß §§ 74 – 80 VersVG.
- (2) Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadenereignis, also der Eintritt eines Sachschadens an der versicherten Sache durch deren Zerstörung, Beschädigung oder Verlust im Sinne des Art. 3 Pkt. 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39, 39a VersVG) eingetreten sind.

Artikel 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschließlich für den im Versicherungsvertrag vereinbarten örtlichen Geltungsbereich.

Artikel 3

Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Versicherungsschutz besteht, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichneten versicherten Gegenstände bzw. deren im Versicherungsvertrag bezeichnetes, versichertes Zubehör gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder Versicherten beschädigt oder zerstört werden oder in Verlust geraten.
- (2) Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfälle, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Beraubung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand und Explosion.
- (3) Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf die Zeit, während jener sich der versicherte Gegenstand in Gebrauch, auf dem Transport oder in Ruhe befindet.
- (4) Der Versicherungsschutz gilt auch, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Beförderung, Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird.

Artikel 4

Risikoausschlüsse

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind

1.1. Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände in ursächlichem Zusammenhang mit:

- 1.1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen, oder mit Verfügungen von hoher Hand und Beschlagnahme;
- 1.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder Erdbeben;
- 1.1.3. militärischen oder behördlichen Maßnahmen betreffend die unter Punkt 1.1.1. und 1.1.2. angeführten Ereignisse und Handlungen;
- 1.1.4. Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung;
- 1.1.5. Fehlern und Mängeln ohne Einwirkung von außen
- 1.1.6. natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Reparatur-, Service und Wartungsarbeiten jeglicher Art an den versicherten Gegenständen sowie mit Mängeln, für welche der Hersteller oder Verkäufer zu haften bzw. Gewähr zu leisten hat oder die bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhanden waren;

1.2. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Gegenstände durch:

- 1.2.1. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder sonstiger versicherter Eigentümer der versicherten Musikinstrumente;
- 1.2.2. mut- oder böswillige Beschädigung, Diebstahl oder Untreue von Seiten der Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten; sind diese Angehörigen selbst versichert (Art. 1), so kommt hinsichtlich deren Anspruch gegen den Versicherer Pkt. 1.2.1., nicht aber 1.2.2. zum Tragen;
- 1.2.3. Verkratzen oder Verschrannen;
- 1.2.4. Witterungs- oder Temperatureinflüsse
- 1.2.5. Rost, sonstige chemische Einflüsse, Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen bzw. von elektromagnetischen Wellen.

Die Ausschlüsse gemäß Pkt. 1.2.3. und 1.2.4. kommen nicht zum Tragen, wenn die dort beschriebenen Ursachen bzw. Schäden unmittelbare Folge eines Transportmittelunfalls, Brandes, Diebstahles, einer Explosion, Beraubung, höheren Gewalt oder austretenden Leitungswassers sind.

1.3. Lackschäden; Lösung von geleimten Verbindungen

Dieser Ausschluss kommt nicht zum Tragen, wenn diese Schäden unmittelbare Folge eines Transportmittelunfalls, Brandes, Diebstahles, einer Explosion, Beraubung, höheren Gewalt oder austretenden Leitungswasser sind.

1.4. Ausgeschlossene Kosten:

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind folgende Kosten:

- 1.4.1. Kosten bloßer Überprüfungen und bloßer Überholungs-, Revisions- oder Servicetätigkeiten;
Kosten vorbeugender Instandhaltung des Instruments;
- 1.4.2. Minderung an Wert, äußerem Ansehen und Nutzungsausfall
- 1.4.3. Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen
- 1.4.4. Kosten behördlicher Anzeige
- 1.4.5. Kosten der Wiederbeschaffung/ Wiederherstellung der auf Datenträgern oder elektronischen Speichern enthaltenen Informationen oder Daten.

1.5. Vereinbarte Subsidiarität:

Auf die vereinbarte Subsidiarität des Versicherungsschutzes aus dieser Versicherung gemäß Art. 8 Pkt. 7. wird verwiesen.

Artikel 5

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

2. Prämie und Zahlungsverzug

- 2.1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung)und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist,zu bezahlen (Einlösung der Polizze).
- 2.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbaren, in der Polizze angeführten Fälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu entrichten.
- 2.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstige Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die

erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer

- innerhalb der 14-Tages-Frist des Pkt. 2.1.; oder
- nach Ablauf der in Pkt. 2.1. angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung. Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG maßgebend.

4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (Vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der Vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 6

Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Gegenstände gilt deren gemeiner Wert; dies ist der in der Handelsstufe des jeweiligen Versicherungsnehmers anfallende Preis, den der Versicherungsnehmer für die Wiederbeschaffung eines Gegenstands gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes bleibt ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) außer Betracht.

Artikel 7

Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG); Vereinbarte Obliegenheiten

Die nachstehend angeführten Obliegenheiten sind vom/von den Versicherungsnehmer(n) zu erfüllen. Sofern und soweit auch Interessen anderer Personen versichert sind (Versicherung für fremde Rechnung gemäß §§ 74 bis 80 VersVG) sind auch diese Personen (Versicherte) zur Beachtung und Wahrung der angeführten Obliegenheiten verpflichtet.

1. Gesetzliche Schadenabwendungs- und Minderungsobliegenheit

Gemäß § 62 VersVG hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Abwendung und Minderung des Schadens, insbesondere für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;

- diesbezügliche Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

2. Vereinbarte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

- 2.1. Werden die versicherten Gegenstände in einer Wohnung oder in einer sonstigen Räumlichkeit aufbewahrt und wird die Wohnung bzw. Räumlichkeit von allen Personen verlassen, sind sämtliche Eingangstüren zu versperren; überdies sind sämtliche Fenster und sonstige Öffnungen zu schließen bzw. verschlossen zu halten.
- 2.2. Werden die versicherten Gegenstände in einem Kfz zurückgelassen, so ist das Fahrzeug zu versperren und sind die Gegenstände im mit Schloss gesicherten, versperren und von außen nicht einsehbaren Kofferraum zu verwahren.
- 2.3. Die versicherten Instrumente sind ihrer Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Sobald sich Streich- oder Blasinstrumente nicht in Gebrauch befinden (das heißt: nicht gespielt werden), sind diese in dafür bestimmten Behältnissen (z.B.: Instrumentenkoffern) zu verwahren; dies gilt nicht für Pausen während einer musikalischen Aufführung oder während Probenarbeiten, wenn diese Pausen eine Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen.
- 2.4. Bei Beförderung und Versand sind versicherte Instrumente in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen zu verwahren.
- 2.5. Bei Versand versicherter Musikinstrumente auf dem Postwege sind diese mit der jeweils geltenden Mindestwertdeklaration für einzelbeförderte Pakete bei der Post zu deklarieren.
- 2.6. Bei Versand des Instruments sind die postalischen Vorschriften sowie die Beförderungsbedingungen des betreffenden Beförderungsunternehmens zu befolgen.
- 2.7. Bei Beförderung im Kfz sind das versicherte Instrument und sonstige mitgeführte Gegenstände derart zu verwahren und allenfalls zu befestigen, dass das Instrument nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, oder durch schleudernde bzw. fallende sonstige mitgeführte Gegenstände Schaden erleiden kann.

3. Vereinbarte Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 3.1. Schadenmeldung
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- 3.2. Behördliche Anzeige
Schäden durch versicherte, gerichtlich strafbare Handlungen von Seiten Dritter (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Veruntreuung, Unterschlagung, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle unter Benennung aller in Verlust geratenen, beschädigten oder zerstörten versicherten Gegenstände anzuzeigen. Eine polizeiliche Anzeigebestätigung ist dem Versicherer zu übermitteln.
- 3.3. Schadenaufklärung

- 3.3.1. Dem Versicherer ist jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken; auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, soweit deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer. Kosten der Wiederherstellung (Reparatur) sowie damit in Zusammenhang stehende Fracht-, Transport- und Versandkosten (siehe Art. 8 Pkt. 2.) sind dem Versicherer durch Übermittlung entsprechender Rechnungen zu belegen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten (einschließlich Fracht-, Transport- und Versandkosten) einen Gesamtbetrag von EUR 400,-- ist dem Versicherer unverzüglich (noch vor Erteilen des Reparaturauftrages) ein entsprechender Kostenvoranschlag zu übermitteln; damit allenfalls einhergehende Kosten übernimmt der Versicherer. Die Nichtäußerung des Versicherers zu einem ihm übermittelten Kostenvoranschlag stellt keinerlei Anerkenntnis zu Grund oder Höhe der Ersatzforderung dar. Unabhängig von der Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten ist dem Versicherer vor Erteilen des Reparaturauftrages ein Kostenvoranschlag zu übermitteln, wenn die Reparatur im Ausland oder im Umkreis von mehr als 100 km vom Wohnsitz des VN und jenem Ort, an welchem das versicherte Instrument gewöhnlich verwahrt oder verwendet wird, erfolgen soll.

- 3.3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange Ursache und Höhe des Schadens nicht ermittelt sind, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit/des öffentlichen Interesses notwendig ist; in einem solchen Falle ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und sind etwaige ausgetauschte Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

- 3.3.4. Dem Versicherer gegenüber sind alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben.

3.4. Betreibung von Schadenersatz und Gewährleistung

Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) sind form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen. Werden versicherte Gegenstände Dritten zur Benutzung, Beförderung oder Gewahrsame überlassen, dürfen diese jedenfalls nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht von ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (einschließlich Schadenersatzpflichten) entbunden werden.

3.5. Schäden in Zusammenhang mit Beförderungsunternehmen sowie Verwahrungs- und Beherbergungsbetrieben

Unbeschadet der Regelung des Pkt. 3.4. gilt: Schäden an versicherten Gegenständen im Zusammenhang mit Transport und/oder Gewahrsame durch ein Beförderungsunternehmen sowie Schäden in Zusammenhang mit Aufenthalt

in bzw. Gewahrsame durch einem/einen Beherbergungs-/Verwahrungsbetrieb, sind dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungs-/Verwahrungsbetrieb unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist über die erfolgte Meldung eine

Bescheinigung zu übermitteln. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu beachten.

- 3.6. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach vollständiger Bezahlung der Entschädigung etwaige auf den versicherten Schaden bezügliche Ersatzansprüche gegen Dritte auch schriftlich an den Versicherer abzutreten.
- 3.7. Erhält der VN oder Versicherte – auch nach Bezahlung der Entschädigung – Nachricht über den Verbleib in Verlust geratener versicherter Gegenstände, so hat er den Versicherer unverzüglich davon zu informieren.

4. Leistungsfreiheit

- 4.1. Die Verletzung der unter Pkt. 2. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).
- 4.2. Die Verletzung der unter Pkt. 3. angeführten vereinbarten Obliegenheiten bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang).
- 4.3. Im Fall einer Verletzung der gesetzlichen Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobligiegenheit (Pkt. 1.) tritt Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 VersVG (siehe Abdruck in der Beilage/im Anhang) ein.

Artikel 8 Ersatzleistung

Der Versicherer leistet jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Ersatzleistung bei Totalschaden

- 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - versicherte Gegenstände zerstört werden oder in Verlust geraten; oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung versicherter Gegenstände zuzüglich der Restwerte (Altteile und Altmaterial, welche dem Versicherungsnehmer verbleiben) den Versicherungswert (Art. 6) zur Zeit des Versicherungsfalles übersteigen.
- 1.2. Der Versicherer leistet den Versicherungswert (Art. 6) zur Zeit des Versicherungsfalles, wobei Altteile (auch der total beschädigte Gegenstand selbst) dem Versicherungsnehmer verbleiben; deren gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

2. Ersatzleistung bei Teilschaden

Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1.) vor, leistet der Versicherer die notwendigen Kosten fachgerechter Wiederherstellung (Reparatur) bzw. Wiederbeschaffung (bei in Verlust geratenen Teilen) sowie die notwendigen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile, wobei Altteile dem Versicherungsnehmer verbleiben; deren gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Erfordert die Reparatur den Versand des beschädigten Instruments an ein Reparaturunternehmen, so übernimmt der Versicherer auch die notwendigen Versandkosten zum nächsten für eine fachgerechte Wiederherstellung geeigneten Reparaturunternehmen und retour. Auch Fracht-, Transport- und Versandkosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet; sie werden daher nur insoweit ersetzt, als sie zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachschäden (Pkt. 1.2. und Pkt. 2.) nicht die Versicherungssumme übersteigen.

3. Gesetzlicher Aufwendersatz gemäß § 63 VersVG (Kosten der Schadenabwendung und -minderung)

- 3.1. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, – auch erfolglos – die dieser gemäß § 62 VersVG **bei Eintritt des Versicherungsfalles** (Art. 1 Pkt. 1.2.) zur **Abwendung und Minderung des Schadens** macht (siehe dazu Art. 7 Pkt. 1.), werden vom Versicherer nach Maßgabe des § 63 VersVG ersetzt.
- 3.2. Der Ersatz dieser Aufwendungen erfolgt nur insoweit, als dieser zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachschäden (Pkt. 1.2. und Pkt. 2.) und/oder versicherte Kosten (gemäß Pkt. 2.) nicht die Versicherungssumme übersteigt. Diese Begrenzung für den Ersatz von Aufwendungen gemäß § 62 VersVG gelangt allerdings nicht zur Anwendung, wenn und soweit derartige Aufwendungen auf Weisung des Versicherers gemacht wurden – in einem solchen Falle werden die in Pkt. 3.1. angeführten Aufwendungen ohne Anrechnung auf die Versicherungssumme ersetzt.
4. Im Falle der **Unterversicherung** werden die sich nach Pkt. 1.2. oder Pkt. 2. ergebende Entschädigung sowie die in Pkt. 3. angeführten Kosten im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender **Berechnungsformel** gekürzt: Entschädigung multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert (bezogen auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles). Ob und in welchem Ausmaß Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position des Versicherungsvertrages gesondert festzustellen. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
5. Auf die Risikoausschlüsse (Art. 4.), insbesondere die ausgeschlossenen Schäden und Kosten (Art. 4 Punkte 1.3. und 1.4.) wird besonders verwiesen.
6. Werden in Verlust geratene versicherte Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wieder erlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zurückzunehmen, wenn ihm eine solche Rücknahme im Hinblick auf den Zustand der versicherten Gegenstände nach Wiedererlangung zumutbar ist und noch keine entsprechende Ersatzsache angeschafft wurde. Diesfalls hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen, zwischenzeitig eingetretenen re-

paraturerfordernisbedingten Minderwert rückzuerstatten. Wiedererlangte Sachen, deren Rücknahme nicht zumutbar ist oder bezüglich derer bereits eine Ersatzbeschaffung erfolgt ist, sind dem Versicherer zu übereignen, sobald dieser den vertraglich geschuldeten Ersatz geleistet hat.

7. Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag wird nur geleistet, soweit für die versicherten Gegenstände aus Anlass eines Versicherungsfalles Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).

Artikel 9

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 10

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens (Art. 8 Pkt. 2.) tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung der versicherten Sache in beschädigtem Zustand ein.)

Im Fall des Verlusts der versicherten Sache tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Zwei-Monats-Frist (Art. 8 Pkt. 6.) ein.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
 - wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig vom Abschluss der notwendigen Erhebungen ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
4. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers Vorschüsse in Höhe jenes Betrages zu leisten, den er nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
5. Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gilt § 12 VersVG.

Artikel 11

Vertragsdauer; Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen des Punktes 2.

3. Tritt nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles in derselben Versicherungsperiode ein neuer Versicherungsfall ein, so haftet der Versicherer für den dadurch verursachten Schaden nur bis zur Höhe des Restbetrages der Versicherungssumme.
4. Sofern im Versicherungsvertrag keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, können nach Eintritt des Versicherungsfalles sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Eine solche Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 12

Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.